

## Krankenstand oder Quarantäne

Mit dem Winter kommt auch die Zeit von Schnupfen, Erkältungen und der Grippe. Durch die Ausbreitung des Coronavirus rücken Fragen zum Krankenstand stärker als bisher in den Fokus: Welche Rechte hat der Arbeitgeber und welche Pflichten hat der Arbeitnehmer? Was gilt im Zusammenhang mit einer Erkrankung an COVID-19?

### Worauf hat der Arbeitnehmer zu achten?

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber seine Arbeitsunfähigkeit umgehend mitzuteilen. Auf Verlangen des Arbeitgebers muss der Arbeitnehmer eine vollständige Krankmeldung vorlegen. Diese beinhaltet den Beginn, die voraussichtliche Dauer und die Ursache der Arbeitsunfähigkeit (Krankheit oder Unfall).

### Was darf der Arbeitgeber verlangen?

Der Arbeitgeber ist berechtigt vom Arbeitnehmer eine vollständige Krankmeldung zu verlangen. Kommt der Arbeitnehmer dieser Aufforderung nicht nach, verliert er seinen Entgeltanspruch. Eine Bestimmung im Arbeitsvertrag, wonach in jedem Krankheitsfall eine Krankmeldung vorzulegen ist, ist nicht ausreichend. Der Arbeitgeber muss in jedem Einzelfall eine Krankmeldung fordern. Um Beweisproblemen zu entgehen, ist eine nachweisliche Aufforderung empfehlenswert (schriftlich, per Brief).

### Welche Pflichten hat der Arbeitgeber?

Erfüllt der Arbeitnehmer all seine Pflichten, hat der Arbeitgeber weiterhin das Entgelt zu leisten. Die Dauer der Entgeltfortzahlung hängt von der Dauer des Dienstverhältnisses ab. Hier lohnt sich ein Blick in das Angestelltengesetz/Entgeltfortzahlungsgesetz und in den jeweiligen Kollektivvertrag. Angestellte und Arbeiter erhalten im Krankheitsfall nur dann weiter ihr Entgelt, wenn die Krankheit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

### Kann sich der Mitarbeiter telefonisch beim Arzt krankmelden?

Die telefonische Krankmeldung ist für COVID-19-Verdachtsfälle möglich und besteht zumindest bis Ende des Jahres 2020.

Personen, die als Verdachtsfall gelten, sollen jedenfalls die Gesundheits hotline 1450 kontaktieren. Bis zur behördlichen Absonderung bzw. bis zum Vorliegen eines Testergebnisses kann der Betroffene in einer Ordination anrufen und nach einer medizinischen Abklärung telefonisch krankgeschrieben werden. Voraussetzung ist, dass die Person auch entsprechende Symptome aufweist.

Bei einem positiven Testergebnis, greift die behördliche Absonderung grundsätzlich rückwirkend: Die Absonderung nach dem Epidemiegesetz ersetzt die Arbeitsunfähigkeitsmeldung. Bei einem negativen Testergebnis erlischt die Krankschreibung spätestens nach fünf Arbeitstagen. Ist die betroffene Person aber weiterhin krank, so ist für die Verlängerung der Krankmeldung ein persönlicher Arztbesuch notwendig.

### „Unterbricht“ eine Quarantäne den Krankenstand?

Ist ein Mitarbeiter im Krankenstand und kommt es dabei zu einer Quarantäne (Absonderung) aufgrund von COVID-19, wird der Krankenstand beendet bzw. unterbrochen. Für die Dauer der Absonderung besteht für den Mitarbeiter Anspruch auf Entgeltfortzahlung und der Arbeitgeber kann die Rückerstattung des Verdienstentgangs bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde beantragen. Nach Beendigung der Absonderung lebt der Krankenstand wieder auf.

### Wann müssen kranke Arbeitnehmer in Quarantäne?

Sowohl ein Verdacht auf COVID-19 als auch die tatsächliche Infektion mit COVID-19 lösen eine Absonderung der betroffenen Person nach dem Epidemiegesetz aus. Die Entscheidung über die Absonderung trifft immer die jeweils zuständige Gesundheitsbehörde (Magistrat bzw. Bezirkshauptmannschaft).

#### **Ist eine Auflösung des Dienstverhältnisses möglich?**

Sowohl der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber können das Dienstverhältnis während eines Krankenstandes beenden. Wird ein Arbeitnehmer während eines Krankenstandes gekündigt, endet zwar das Dienstverhältnis mit Ablauf der Kündigungsfrist (Kündigungstermin), allerdings kann der Arbeitnehmer durch die Kündigung nicht um jenes Krankenentgelt gebracht werden, welches ihm ohne Kündigung zugestanden wäre. Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung bleibt auch bestehen, wenn das Dienstverhältnis während des Krankenstandes oder im Hinblick auf einen Krankenstand einvernehmlich beendet wird.

#### **Achtung!**

Befindet sich der Mitarbeiter in Kurzarbeit, beachten Sie bitte die entsprechenden Auflösungsregelungen in der Sozialpartnervereinbarung.

**Expertentipp von Mag. Tamara Frank**

**Abteilung Arbeits- und Sozialrecht in der Tiroler Wirtschaftskammer**

*Wenn Sie beabsichtigen ein Dienstverhältnis während eines Krankenstandes aufzulösen, kontaktieren Sie bitte die Rechtsexperten der Tiroler Wirtschaftskammer.*